

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 61/027/2014

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Herr Reinhard Engmann Herr Georg Görtz	Datum: 12.08.2014 Az.: 61-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	04.09.2014	Kenntnisnahme

Überblick über die Aufgaben des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (ULAN)

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Reinhard Engmann Herr Georg Görtz	Datum: 12.08.2014 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Überblick über die Aufgaben des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (ULAN)

Überblick über die Aufgaben des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (ULAN)

Anlass der Vorlage:

Zu Beginn der neuen Wahlperiode werden die wesentlichen Aufgaben des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz dargestellt.

1. Allgemeines

Der ULAN befasst sich mit Aufgaben des Kreises Mettmann aus Beteiligungsprozessen im Bereich der Bauleitplanung, Regionalplanung und Fachplanung sowie bei Verfahren im Bereich des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes. Er ist zuständiger Fachausschuss für die Abfall- und Wasserwirtschaft, den Klima-, Boden- und Immissionsschutz.

Neben der Kenntnisnahme der von der Verwaltung dargestellten Sachverhalte berät der ULAN bedeutsame Themen aus diesem Bereich für den Kreisausschuss und den Kreistag fachlich vor und spricht bei Beschlussvorlagen eine Empfehlung aus. Manche Themen, insbesondere auch Zwischenschritte größerer Verfahren oder Projekte, berät der Fachausschuss auch abschließend.

2. Aufgaben des Planungsamtes

2.1 Aufgaben im Bereich der Landschaftsplanung

2.1.1 Fortschreibung des Landschaftsplans

Der Kreis Mettmann ist Träger der Landschaftsplanung. Der Landschaftsplan ist aus dem Regionalplan zu entwickeln und für das Kreisgebiet flächendeckend seit 1984 in Kraft. Für die Fortschreibung des Landschaftsplans ist der ULAN der zuständige Fachausschuss und berät entsprechende Kreistagsbeschlüsse vor. Bei der Fortschreibung wird in der Regel ein Schwerpunkt auf Raumeinheiten gesetzt. Die aktuell laufende sechste Änderung des Landschaftsplans konzentriert sich auf die Raumeinheit Velbert / Wülfrath.

2.1.2 Bauleitplanung und Landschaftsplan

Träger der Bauleitplanung im Kreis Mettmann sind die kreisangehörigen Städte. Wenn mit Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans überplant werden, regelt § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW das Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplan. Danach gilt Folgendes: Wenn der Kreis als Träger der Landschaftsplanung verhindern will, dass sich eine städtische Bauleitplanung ge-

genüber dem Landschaftsplan durchsetzt, muss er dem Bauleitplan ausdrücklich widersprechen. Das für diese Entscheidung zuständige Gremium ist der Kreisausschuss. Die fachliche Vorberatung erfolgt im ULAN nach Anhörung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde (im Folgenden „Beirat“). Für die Entscheidung ist auch der Regionalplan maßgeblich, der sowohl der Bauleitplanung als auch der Landschaftsplanung den Rahmen setzt.

2.1.3 Befreiungsverfahren

Auf Antrag kann von der Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erteilt werden. Hierbei hat der Beirat ein Mitwirkungsrecht. Widerspricht der Beirat einer beabsichtigten Befreiungserteilung, entscheidet der Kreisausschuss abschließend über die Erteilung oder Versagung der Befreiung. Diese Entscheidung wird im ULAN fachlich vorberaten und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

2.2 Landesentwicklungs- und Regionalplanung

Zur Zeit wird sowohl der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, als auch der Regionalplan für den Planungsraum Düsseldorf fortgeschrieben. Die Kommunen des Planungsraumes werden im jeweiligen Verfahren beteiligt. Wegen des Raumbezugs der Planungen (Aufteilung in Siedlungsraum, Freiraum, Verkehrsflächen) und der damit verbundenen Rahmensetzung für die Landschaftsplanung ist der ULAN der vorberatende Fachausschuss für Stellungnahmen des Kreises Mettmann in den Beteiligungsverfahren.

2.3 Besondere Aufgaben in Natur und Landschaft

Auf der Tagesordnung des ULAN stehen auch bedeutsame, öffentlichkeitswirksame oder besonders haushaltswirksame Maßnahmen des Naturschutzes, der Biotop- und Landschaftspflege (bspw. die Sanierung des Aprather Mühlenteichs) oder auch Aufgaben der Verkehrssicherung (Baumfällung im Neandertal). Diese Maßnahmen betreffen häufig kreiseigene oder angepachtete Flächen.

2.4 Umsetzung des Masterplans Neandertal

Bei der vom Kreis Mettmann, den Städten Erkrath und Mettmann sowie der Stiftung Neanderthal Museum getragenen Fortschreibung und Umsetzung des Masterplans Neandertal hat der ULAN wegen der vielfältigen Landschaftsbezüge und der später im ULAN zu beratenden Verfahren (s.o.) die Federführung. Inhalte und Zwischenstände des Projektes werden regelmäßig von der Verwaltung vorgestellt und beraten. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus wird begleitend informiert. Involviert in den Prozess ist auch der für die Bauvergaben zuständige Bauausschuss.

2.5 Eiszeitliches Wildgehege im Neandertal

Der Kreis Mettmann betreibt in Partnerschaft mit dem Naturschutzverein Neandertal das Eiszeitliche Wildgehege. Das Wildgehege vermittelt mit den eiszeitlichen Tierarten Einblicke in die Urzeit im Sinne einer Außenstelle des Museums. Zugleich wird an den ökologisch wertvollen Flächen in landschaftlich reizvoller Umgebung Umweltbildung betrieben. Durch Investition in die Ställe und Tiere (insb. Wisente), bessere Flächenausnutzung sowie weitere Aufwertungsmaßnahmen soll die Attraktivität des Eiszeitlichen Wildgeheges gesteigert und der Fortbestand gesichert werden. Das Projekt wird den ULAN in diesem und den kommenden Jahren beschäftigen.

2.6 Ordnungsbehördliche Angelegenheiten

Selten kommt es dazu, dass der ULAN über wichtige ordnungsbehördliche Fälle mit besonderen Auswirkungen informiert werden muss.

2.7 Landschaftsbeiratswahl

Der ULAN schlägt dem Kreistag die Besetzung des Landschaftsbeirats für die Kommunalwahlperiode vor.

3. Aufgaben des Umweltamtes

3.1 Abfallwirtschaft

3.1.1 Entsorgung häuslicher Abfälle

Der Kreis Mettmann ist Mitglied in der Entsorgungskooperation EKOCity und entsorgt die im Haushalt anfallenden brennbaren Abfälle im Müllheizkraftwerk der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal - AWG -. Die kompostierbaren Hausabfälle werden durch die Kompostierungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH - KDM - verwertet. Darüber hinaus bestehen Verträge mit privaten Entsorgern für die Verwertung von Altpapier, Altholz und die Entsorgung von häuslichen Sonderabfällen.

Für diese Bereiche erhebt der Kreis Gebühren von den kreisangehörigen Städten, die für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle zuständig sind. Die Verwaltung legt dem Ausschuss zur Vorberatung jährlich Gebührenbedarfsberechnungen vor. Die Gebühren sind im Rahmen der Gebührensatzung vom Kreistag zu beschließen. Im jeweils darauf folgenden Jahr legt die Verwaltung dem Ausschuss Betriebsabrechnungen zum Nachweis der tatsächlichen Erlöse und Kosten vor.

3.1.2 Entsorgung nicht brennbarer Abfälle

Die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle wird vorwiegend durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH - AKM – mit dem Betrieb der kreiseigenen Deponie in Langenfeld-Immigrath übernommen. Der zweite Deponieabschnitt ist vor wenigen Wochen in Betrieb gegangen.

Die rechtlichen Regelungen für die Entsorgung der brennbaren und nicht brennbaren Abfälle sind in der Abfallsatzung des Kreises enthalten, die nach Bedarf nach Vorberatung im ULAN durch den Kreistag geändert wird.

Die Geschäftsführer der Gesellschaften AKM und KDM berichten in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten und ihre wirtschaftliche Situation im Ausschuss.

3.1.3 Abfallberatung

Die Abfallberatung unterteilt sich in die Beratung von privaten Haushalten und Gewerbe. Die Haushaltsabfallberatung übernehmen die kreisangehörige Städte unter der Koordinierung des Kreises. Für die gewerbliche Abfallberatung ist der Kreis allein zuständig.

3.1.4 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes für das Land NRW

Die Landesregierung stellt zurzeit den Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, auf. Der Kreis wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird dem Ausschuss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3.1.5 Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Mettmann

Durch § 5 a des Landesabfallgesetzes ist der Kreis verpflichtet, ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept - AWIKO - zu erstellen. Das AWIKO gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und enthält auch die Festlegungen für die kreisangehörigen Städte. Inhalt des AWIKOs sind u.a. Angaben über Art, Menge und Verbleib der dem Kreis überlassenen Abfälle, Darstellungen der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle und der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit. Das AWIKO soll alle 5 Jahre fortgeschrieben werden. Das aktuelle AWIKO für den Kreis Mettmann stammt aus dem Jahre 2011 und kann bei der Verwaltung angefordert werden.

3.2 Wasserwirtschaft

Im Bereich Wasserwirtschaft werden vorwiegend Pflichtaufgaben wie unterschiedliche Zulassungsverfahren und die Überwachung von Gewässern und von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen erledigt. Der Ausschuss wird nur bei bedeutsamen Verfahren informiert. Aktuell stehen die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und das Hochwasserrisikomanagement als bedeutsame Maßnahmen auf dem Programm. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie verlangt, dass die Gewässer des Kreises bis spätestens 2027 in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Dazu gehört auch die Fischdurchgängigkeit.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements sind Hochwassergefahren- und -risikokarten zum Schutz der Bevölkerung zu erstellen. Als Folge hiervon sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen bestimmte Maßnahmen wie Bebauungen entweder nicht mehr zulässig sind oder besonders genehmigt werden müssen.

3.3 Bodenschutz und Altlasten

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes setzt sich das Umweltamt für den Erhaltungswürdiger Böden z.B. vor schädlichen Bodenveränderungen wie Erosionen durch Vereinbarungen mit den Landwirten oder in entsprechenden Stellungnahmen in Bauleitverfahren ein.

Im nachsorgenden Bodenschutz werden Altlastenverdachtsflächen zunächst in einem Kataster erfasst, dann untersucht und falls erforderlich saniert. Zurzeit sind in diesem Kataster 2.629 Flächen erfasst. Durch die Sanierung werden Altlasten wieder nutzbar gemacht. Freiflächen können dadurch geschont werden. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand der Altlastenuntersuchungen und -sanierungen im Kreis. Der aktuelle Bericht wurde dem Ausschuss vor wenigen Monaten vorgelegt. Bei Bedarf kann der Bericht in Form einer CD von der Verwaltung angefordert werden.

3.4 Immissionsschutz

Auch im Bereich des Immissionsschutzes werden überwiegend Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben erledigt sowie anlagenbezogene Nachbarschaftsbeschwerden bearbeitet.

Das Umweltamt ist auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei störenden nächtlichen Arbeiten z.B. für Baustellen der Bundesbahn oder der Regiobahn zuständig. Der Ausschuss wird nur über bedeutsame Vorgänge informiert.

3.5 Klimaschutz

Durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW ist der Kreis nach Verabschiedung des Klimaschutzplanes verpflichtet, ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. Zur Vorbereitung dieses Konzeptes hat die Verwaltung unter Beteiligung des Fachausschusses einen Förderantrag für eine Initialberatung durch ein externes Büro gestellt. Durch diese Beratung soll eine Bestandsaufnahme erfolgen, die die wichtigsten Handlungsbereiche für den Kreis identifiziert, und Handlungsstrategien für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes entwickelt werden. Der Auftrag kann nach erfolgter Bewilligung der Fördergelder vergeben werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. ein Jahr und findet unter Beteiligung des Ausschusses statt.

Laufende Maßnahmen des Klimaschutzes sind die Projekte

- Betriebsberatung ÖkoProfit,
- Modernisierungsprojekt AltbauNeu,
- Mitfahrprojekt Pendlerportal und der
- Einkaufsführer „Frisch vom Hof“.

3.6 Bedeutsame Fachplanungen anderer Träger

Die Verwaltung wird durch die Genehmigungsbehörden als Träger öffentlicher Belange bei diversen Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Über die bedeutsamen Vorhaben wird die Verwaltung den Ausschuss unterrichten.

Beispiel: Fracking

Fracking ist eine unkonventionelle Methode zur Erdgasförderung. Hierbei wird ein Chemikaliencocktail in die Erde gepumpt, um das gebundene Erdgas freizusetzen. Der Kreis lehnt ebenso wie das Land NRW dieses Verfahren wegen der Probleme für das Grundwasser ab. Zurzeit werden von der Bundesregierung Rahmenbedingungen für die Durchführung von Fracking diskutiert. Eine Relevanz für den Kreis besteht aktuell nicht. Die Verwaltung wird den Ausschuss auf dem Laufenden halten.

4. Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung

Die Tätigkeitsfelder unter der Ziffer 2 werden vom Planungsamt der Kreisverwaltung (Amt 61) bearbeitet. Amtsleiter ist Herr Georg Görtz.

Die Tätigkeitsfelder unter der Ziffer 3 werden vom Umweltamt der Kreisverwaltung (Amt 70) bearbeitet. Amtsleiter ist Herr Reinhard Engmann.

Anlage: Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der Ämter 61 und 70